

215

GIESSEN

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wannersbruch“ vom 15. Februar 1999

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

#### § 1

(1) Ein Teilareal des vom Scheerwasser durchflossenen Waldbereiches südwestlich von Lanzenhain wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Wannersbruch“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Ahlenbruch“, „Forstwiese“, „Wannersbruch“, „Wildwiesenbruch“, „Am Ahlen“, „Seif“, „Kreppen und Spitzensteinsbruch“, „Spitzensteinskopf“, „Auf dem Ellers“, „Das große Bruch“ und „Horst“ der Gemarkung Lanzenhain der Stadt Herbstein im Vogelsbergkreis. Es hat eine Größe von 42,95 Hektar. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 4 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

#### § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung und langfristige Sicherung seltener, montaner Auen-, Sumpf- und Bruchwälder sowie artenreicher Grünlandflächen in einem natürlichen Bachursprungsgebiet des Hohen Vogelsberges als Lebensstätte bruchwaldtypischer Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften. Vorrangige Pflegeziele sind dabei die langfristige Überführung der Nadelholzbestände in naturnahe Laubmischwaldgesellschaften und dabei insbesondere die Nachbesserung und Regeneration verlichteter Erlensumpfwälder.

#### § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen, Bohrungen oder Ablagerungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Quellbereiche, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sumpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, einschließlich Fischen, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu tö-

- ten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellschiffe einzusetzen oder Drachen steigen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen, oder außerhalb der Wege zu reiten;
12. Wiesen oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung von Wiesen zu ändern;
13. Wiesen nach dem 1. Mai zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
14. Wiesen vor dem 20. Juni zu mähen;
15. Tiere weiden zu lassen;
16. Holz- oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
17. Drainmaßnahmen durchzuführen oder vorhandene Drainagen zu unterhalten;
18. Hunde frei laufen zu lassen;
19. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
20. Wild zu füttern oder durch Futter anzulocken.

#### § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. das Betreten und Befahren der Grundstücke durch den Eigentümer oder andere Berechtigte zur notwendigen Überwachung und Ausübung der nach dieser Verordnung zulässigen Nutzungen;
2. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nr. 12 bis 17 genannten Einschränkungen;
3. folgende Maßnahmen zur Erhaltung und langfristigen Sicherung naturnaher, artenreicher Waldgesellschaften:
  - a) die forstwirtschaftliche Begründung, Pflege und Nutzung der Waldbestände nach den Grundsätzen der naturnahen Waldwirtschaft unter Berücksichtigung von alten Bäumen und Totholzanteilen,
  - b) die langfristige Überführung der Nadelholzbestände in naturnahe Laubmischwaldgesellschaften,
  - c) Maßnahmen des Forstschutzes sowie des Holzschutzes an Einzelstämmen,
 jedoch unter den in § 3 Nr. 16 genannten Einschränkungen;
4. die Ausübung der Jagd auf Schalenwild, Fuchs und Waschbär, jedoch unter den in § 3 Nr. 20 genannten Einschränkungen sowie Maßnahmen des Jagdschutzes;
5. die Unterhaltung bestehender Hochsitze und der Bau von Anstzleitern und Schirmen in landschaftsangepasster Ausführung;
6. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege;
7. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

#### § 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer ohne Befugnis vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 3 verstößt.

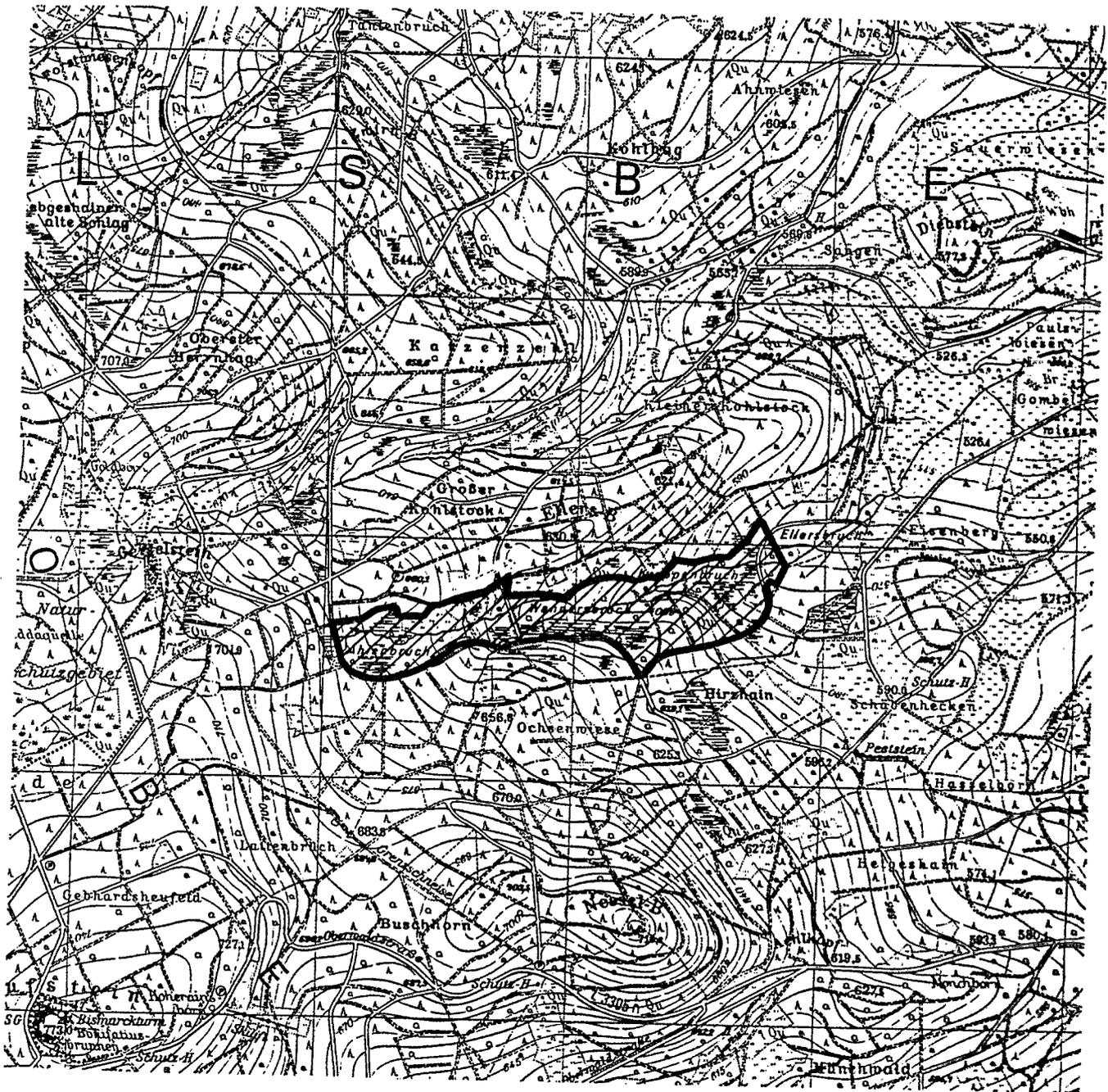
#### § 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 15. Februar 1999

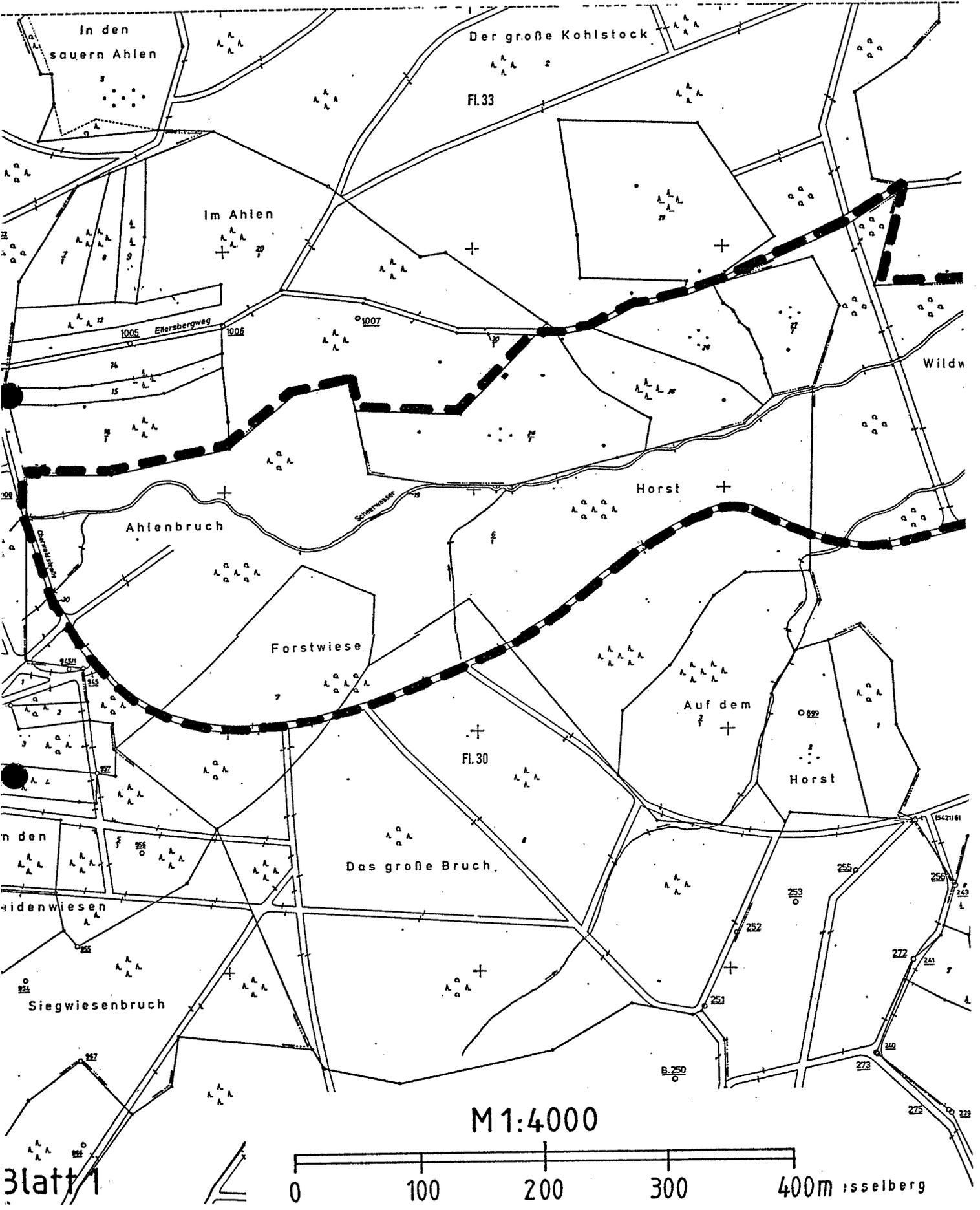
Regierungspräsidium Gießen  
Obere Naturschutzbehörde  
gez. B ä u m e r  
Regierungspräsident

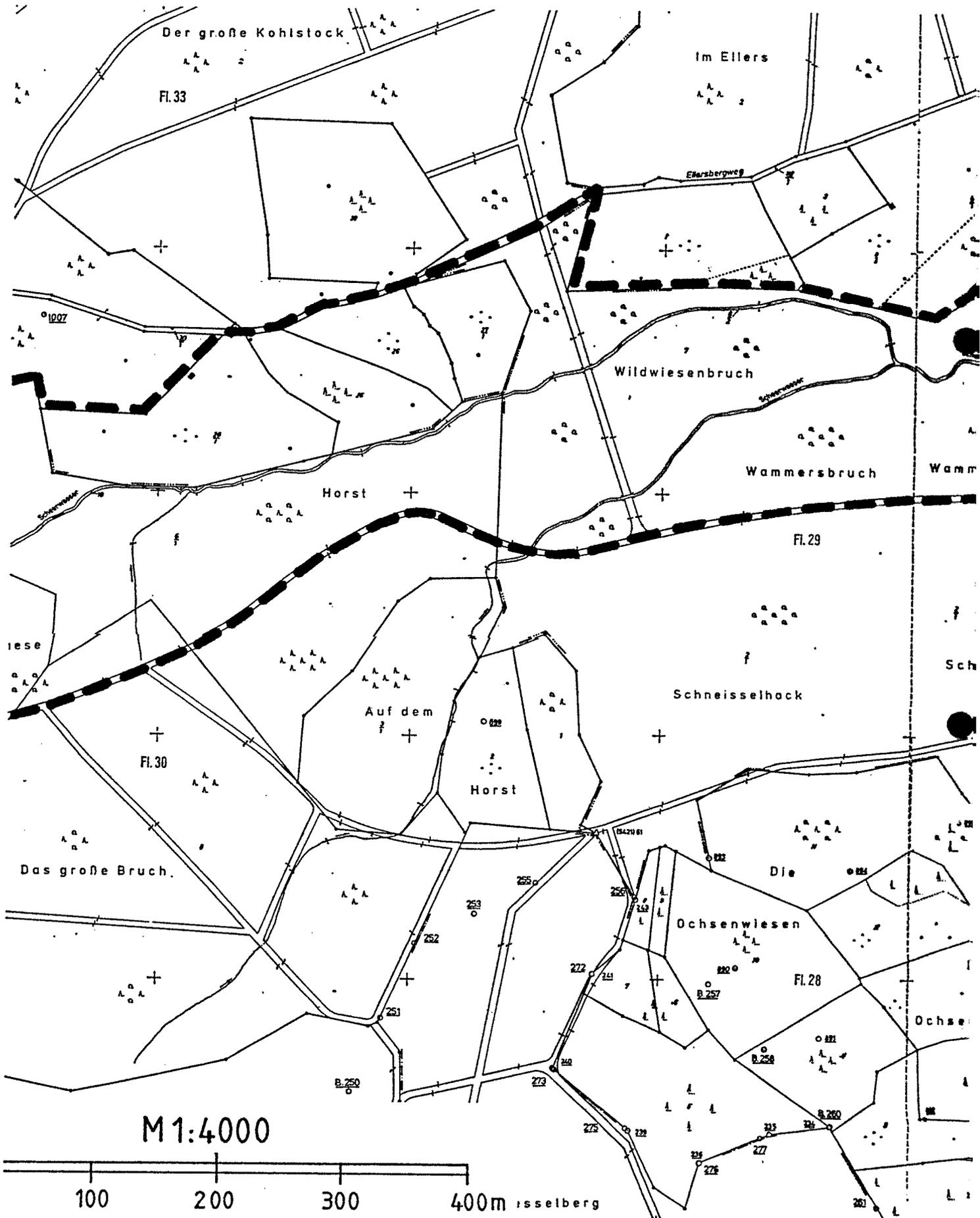
StAnz. 10/1999 S. 715

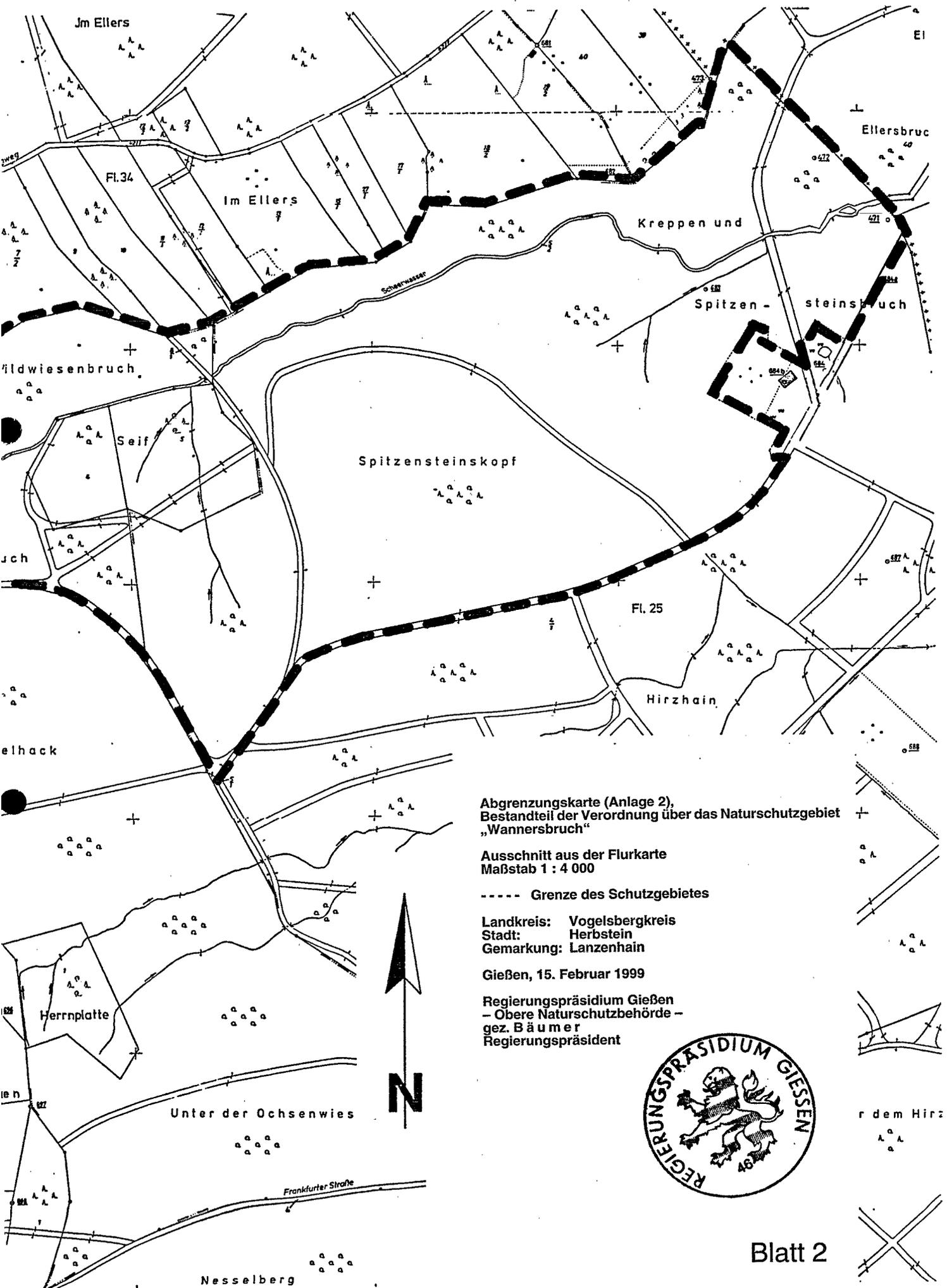


Übersichtskarte als Anlage 1  
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet  
„Wannersbruch“

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt Nr. 5421  
des Hessischen Landesvermessungsamtes,  
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 99 - 1 - 007







Abgrenzungskarte (Anlage 2),  
Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet  
„Wannersbruch“

Ausschnitt aus der Flurkarte  
Maßstab 1 : 4 000

----- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Vogelsbergkreis  
Stadt: Herbstein  
Gemarkung: Lanzenhain

Gießen, 15. Februar 1999

Regierungspräsidium Gießen  
- Obere Naturschutzbehörde -  
gez. B ä u m e r  
Regierungspräsident

